

Hessigkofen, 21. November 2019  
Versand per Mail

Fassung 2020 final

# Entschädigungsreglement OdA Wald BE/VS

## 1. Artikel: Zweck

Dieses Reglement ordnet die Tag- und Sitzungsgelder, Entschädigungen sowie sonstige Bezüge aller Personen, welche im Auftrag der OdA an Sitzungen und Besprechungen teilnehmen, überbetriebliche Kurse (üK), Lehraufsicht oder Qualifikationsverfahren (QV) durchführen, repräsentative Aufgaben wahrnehmen oder sonstige Arbeiten verrichten.

## 2. Artikel: Entschädigung

### 2.1. Entschädigung

In der Regel ist mit Tages- oder Halbtagesansätzen abzurechnen, wobei die Tagesarbeitszeit 8.4 Stunden beträgt. In der Regel werden nicht mehr als 8.4 Arbeitsstunden pro Tag entschädigt. Falls nur Bruchteile von Tagen bzw. Halbtagen geleistet werden, so sind die Stundenansätze zu verwenden.

### 2.2. Reisezeit

Die Reisezeit wird nicht vergütet.

### 2.3. Arbeitsrapport

Jeder Auftragnehmer füllt den Arbeitsrapport der OdA aus (Abrechnungsformular / Entschädigung).

### 2.4. Entschädigungsansprüche betrieblich oder privat

Kurslehrkräfte und Prüfungsexperten machen ihre persönlichen Entschädigungsansprüche sowie diejenigen des Betriebes jeweils nach Abschluss eines üK bzw. nach Prüfungsabschluss (nach 1. und nach 2. Teil QV) mit dem „Abrechnungsformular / Entschädigung“ (siehe Beilage) via Kursleiter / Chefexperten geltend. Für die Ansprüche des Betriebes muss eine Rechnung an die OdA gestellt werden.

Die OdA führt keine Sozialkostenabrechnung. Dies geschieht durch die Arbeitgeber von Kurslehrkräften und Experten. Privatbezüge werden gemäss Gesetz nur bis Fr 2'300.00 pro Jahr toleriert. Die OdA erstellt über diesen Betrag einen Lohnausweis.

### 2.5. Ansätze

Abrechnungsart	Über Arbeitgeber		Private Arbeitsleistung <sup>1</sup>	
	Fr./Tag	Fr./Stunde	Fr./Tag	Fr./Stunde
Kursleiter	612.00	73.00	380.00	45.00
Chefexperte	715.00	85.00	380.00	45.00
Instruktor	612.00	73.00	380.00	45.00
Experte	612.00	73.00	380.00	45.00
Mitglieder KPK	612.00	73.00	380.00	45.00
Fachpersonen Lehraufsicht	612.00	73.00	380.00	45.00
Geschäftsführer und Stellvertretung	800.00	95.00	380.00	45.00

### 2.6. Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ordentliche Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung durch die Trägerorganisationen entschädigt, für die sie tätig sind.

Ausschusssitzungen, Besprechungstermine und Sonderaufgaben im Auftrag des Vorstandes werden von der OdA entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Mitglieder KPK.

### 2.7. Vertretung Geschäftsstelle

Vom Geschäftsführer delegierte Arbeiten aus seinem Aufgabenbereich werden zum entsprechenden Tarif abgegolten.

<sup>1</sup> Gesamtsumme unter 2300.-- Fr./Jahr; Nebenerwerb mit Lohnausweis durch OdA Wald BE/VS; keine AHV-Abrechnung

### 3. Artikel: Mehrwertsteuer

Alle Schulungsaufgaben (üK, QV, Fortbildung) sind von Gesetzes wegen von der Mehrwertsteuer befreit.

### 4. Artikel: Spesen

#### 4.1. Fahrzeugspesen

Personenwagen, Anreise QV oder üK Kurse	Fr. -.70/km
Personen- und Materialtransporte	Fr. -.85/km für Normal-PW Fr. -.95/km für Gelände-PW mit Vierrad-Antrieb
Öffentliche Verkehrsmittel	Billett Kosten 2. Klasse (Normal Preis)

Für Reisen zum Veranstaltungsort sind, wenn möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Rekognoszierungsfahrten sowie Hinfahrt am ersten und Rückfahrt am letzten Arbeitstag eines Kurs- oder Prüfungsblockes werden voll entschädigt. Reisen nach Feierabend während Kursen oder Prüfungen an den Wohnort und retour werden bis zu einer maximalen Distanz von 80 km für Hin- und Rückfahrt entschädigt.

#### 4.2. Verpflegung

Auslagen für die Verpflegung während üK oder den Prüfungen gehen zu Lasten des Kurses, respektive des QV. Ausnahmen müssen vorher mit der Geschäftsstelle abgesprochen werden.

Die Verpflegung wird wie folgt vergütet:

Mittagessen	Fr. 24.--
Nachtessen	Fr. 24.--

Auslagen für die Übernachtung während üK oder den Prüfungen gehen zu Lasten des Kurses, respektive des QV.

#### 4.3. Übrige Spesen

Telefone, Korrespondenz und Material (spezielles Werkzeug, Anhänger, Baumaterial) werden nach Aufwand entschädigt.

### 5. Artikel: Spezielle Regelung

#### 5.1. Vor- und Nachbereitung für üK

Für die Vor- und Nachbereitung (Organisation, Rekognoszierung und Vorbereitungskurse) wird in der Regel maximal folgende effektiv aufgewendete Arbeitszeit entschädigt:

Kursleiter:	1- bis 4-tägige Kurse:	1 Tag
	1-wöchige Kurse:	2 Tage
	2-wöchige Kurse:	3 Tage
Instruktor:		1 Tag

#### 5.2. Auslagenersatz

Den Kursleitern, Instruktor und Experten wird pro geleisteten Kurs- oder Prüfungstag folgender Auslagenersatz ausgerichtet:

Kursleiter und Instruktor	Fr. 100.--/Kurstag
Chefexperte und Experten	Fr. 100.--/Prüfungstag

Mit dem Auslagenersatz wird das zur Verfügung stellen von Maschinen und Material, das nicht mit den übrigen Spesen entschädigt wird, abgegolten (z.B. Ersatzmotorsäge Pflegekurs, Spray oder Markierungsband, Jalon, Messbänder, Instruktionmaterial, Fotodokumentationen, usw.). Der Auslagenersatz wird über das „Abrechnungsformular / Entschädigung“ (siehe Beilage) via Kursleiter oder Chefexperte geltend gemacht.

## 6. Artikel: Abrechnung

Zur Entschädigung der Arbeitszeit, Spesen und allfälligem Auslagenersatz ist das „Abrechnungsformular / Entschädigung“ (siehe Beilage) bei der Geschäftsstelle OdA Wald BE/VS Bibernstrasse 1, 4577 Hessigkofen, einzureichen. Bei üK und dem QV werden die einzelnen Formulare vorgängig vom Kursleiter bzw. Chefexperten eingezogen, kontrolliert, visiert und an die Geschäftsstelle der OdA weitergeleitet.

Die Auszahlung eines Betrags erfolgt entweder an den Arbeitgeber des Leistungserbringers oder direkt an den Leistungserbringer selbst:

	Auftragspauschale	Spesen	Auslagenersatz
Kurslehrkräfte	Arbeitgeber / direkt <sup>2</sup>	Arbeitgeber / direkt <sup>2</sup>	Arbeitgeber / direkt
Experten / Chefexperte	Arbeitgeber / direkt <sup>2</sup>	Arbeitgeber / direkt <sup>2</sup>	Arbeitgeber / direkt
Fachpersonen Lehraufsicht	Arbeitgeber / direkt <sup>2</sup>	Arbeitgeber / direkt <sup>2</sup>	--
Mitglieder KPK	direkt <sup>2</sup>	direkt <sup>2</sup>	--

<sup>2</sup> Bezug unter 2300.-- Fr./Jahr = Nebenerwerb mit Lohnausweis durch OdA Wald BE/VS; keine AHV-Abrechnung

Anmerkungen:

Spesen werden in der Regel dem Leistungserbringer direkt abgegolten. Ausnahme: Betriebsfahrzeug. Der Auslagenersatz kann wahlweise dem Leistungserbringer direkt oder dem Arbeitgeber ausbezahlt werden: Entscheid durch den Arbeitgeber.

## 7. Artikel: Fortbildungskurse

Kurslehrkräfte und Experten können pro Jahr einen halbtägigen oder jedes zweite Jahr einen täglichen Fortbildungskurs besuchen, welcher auf ihre Instruktoren- bzw. Expertentätigkeit ausgerichtet ist. Die Koordination und Anmeldung erfolgt über die Geschäftsstelle der OdA.

Die Kurskosten sowie die Entschädigung der Arbeitszeit gemäss den unter 2.5 aufgeführten Ansätzen werden von der OdA übernommen.

Sämtliche Spesen gehen zulasten des Kursteilnehmenden respektive dessen Arbeitgeber.

## 8. Artikel: Inkrafttreten

1 Januar 2020

### OdA Wald BE/VS

Der Präsident



Rieben Simon

Der Geschäftsführer



Aeberhard Hannes

### Beilage:

- Abrechnungsformular / Entschädigung

erstellt: Okt 2019	Im Vorstand OdA Wald BE/VS genehmigt: 06.11.2019	Verteiler:
Versand:	Auf Homepage aufgeschaltet	Gültig ab: 01.01.2020

<sup>2</sup> Bezug unter 2300.-- Fr./Jahr = Nebenerwerb mit Lohnausweis durch OdA Wald BE/VS; keine AHV-Abrechnung